

Allgemeines, Auftragserteilung

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, mit denen der Auftraggeber Dienst- und/ oder Werkleistungen in Auftrag gibt.

1. Die Erstellung des Angebots für den Auftraggeber erfolgt kostenfrei. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber im Angebot auf Abweichungen von den Anfrageunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit den jeweiligen Ansprechpartnern im Einkauf zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die zuständige Einkaufsabteilung.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird.
4. Nimmt der Auftragnehmer den Auftrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bestellung durch eine Auftragsbestätigung an, so ist der Auftraggeber zum Widerruf der Bestellung berechtigt, ohne dass dem Auftragnehmer daraus Schadenersatzansprüche zustehen.
5. Lieferverträge kommen dadurch zustande, dass der Auftragnehmer die Bestellung des Auftraggebers bestätigt. Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Soweit zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ausdrücklich vereinbart, genügt auch eine Datenfernübertragung diesem Formerfordernis.
6. Diese Einkaufsbedingungen gelten, soweit es sich um ein beidseitiges Handelsgeschäft handelt, auch für alle künftigen Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf diese Einkaufsbedingungen Bezug genommen wird.
7. Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

Leistungsinhalt, Ausführung, Änderungen

1. Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbestellung. Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der Auftragsleistung.
2. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, der Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fachverbände, insbesondere unter Beachtung von DIN - oder ISO-Zertifizierungsbestimmungen, insoweit diese seinen Leistungsanteil betreffen, sowie seiner eigenen vorhandenen oder während der Auftragsarbeit erzielten Erkenntnisse und Erfahrungen. Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der vereinbarten technischen Spezifikationen und sonstiger Vorgaben.
3. Der Auftragnehmer wird Zeichnungen, Daten und sonstige Dokumentationsunterlagen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen, Vorschriften und Richtlinien des Auftraggebers sowie dessen Kunden erstellen. Der Auftragnehmer ist im Falle von Unklarheiten verpflichtet, vor Arbeitsbeginn alle zur Auftragsbefreiung notwendigen Informationen einzuholen. Dies gilt insbesondere für die zu verwendenden EDV-Systeme und Programme.
4. Der Auftragnehmer wird auf Anforderung des Auftraggebers alle erforderlichen Angaben über die Zusammensetzung des Liefergegenstandes machen, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen sowie der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im In- und Ausland erforderlich ist.
5. Der Auftraggeber ist berechtigt, solange der Auftragnehmer seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat, im Rahmen der Zumutbarkeit Bestelländerungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung, Menge und Lieferzeit zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen (z. B. Mehr- oder Minderkosten, Liefertermine) angemessen einvernehmlich zu regeln.

6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bedenken hinsichtlich der Art und Weise der Ausführung der Lieferung / Leistung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und Änderungen vorzuschlagen, die er für erforderlich hält, um die vereinbarten Spezifikationen oder gesetzliche Anforderungen zu erfüllen.
7. Der Auftragnehmer erbringt seine eigenen Leistungen eigenverantwortlich und auf eigenes Risiko.

Prüfrecht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung Zugang zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren und Einblick in alle Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen. Alle auftragsrelevanten Unterlagen, die nicht an den Auftraggeber übergeben werden, sind für die Dauer von 5 Jahren nach Abnahme zu archivieren. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Auftraggeber gleiche Rechte auch bei Unterlieferanten des Auftragnehmers geltend machen kann.

Leistungsfristen, Verzug und Ausschluss der Leistungspflicht

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Übergabe der vertragsgemäßen Gesamtleistung an den Auftraggeber. Ist nicht Lieferung "frei Haus" oder "frei Verwendungsstelle" vereinbart, hat der Auftragnehmer die Leistung unter Beachtung der üblichen Zeit für Transport oder Übersendung bereitzustellen.
2. Hält der Auftragnehmer den Liefertermin nicht ein, so ist der Auftraggeber ohne weitere Nachfristsetzung nach eigener Wahl berechtigt, Nachlieferung, Schadenersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten. Für den Fall des Lieferverzugs wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes pro angefangener Verzugswoche, begrenzt auf maximal 5 % der vereinbarten Vergütung, vereinbart. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt hiervon unberührt. Die Verzugsstrafe ist dabei auf einen tatsächlich eingetretenen und geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. Das Recht, die Zahlung der Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht durch vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung verwirkt.
3. Sobald erkennbar wird, dass die vereinbarten Zwischen- oder Endtermine nicht eingehalten werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers werden durch diese Mitteilung nicht berührt.

Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse bewirken wechselseitig das Ruhen der Leistungsverpflichtung der Vertragspartner für die Dauer der Störung. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
2. Im Falle, dass aufgrund von höherer Gewalt die Leistungspflichten für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen ruhen, ist der Auftraggeber berechtigt das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer Ersatz seiner nachweislich entstandenen Aufwendungen verlangen, die ihm im Vertrauen auf den Bestand des Vertragsverhältnisses bis zum Ruhen der vertraglichen Verpflichtungen entstanden sind.

Vergütung

1. Der Auftragnehmer erhält für die vereinbarten Leistungsergebnisse inklusive aller seiner Aufwendungen, z. B. Kosten für Material, Nutzungen von Einrichtungen, Reisekosten, Transport, Versicherung, Verpackung, Lieferung frei Haus etc. die im Auftrag vereinbarte Vergütung (Gesamtvergütung) und wird hierüber detailliert Rechnung stellen. Die Rechnungsstellung über die Gesamtvergütung hat nach Abnahme der vollständigen Auftragsleistung zu erfolgen.



2. Ist ein Zahlungsplan vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Eingang einer entsprechenden Teilrechnung gem. den im Zahlungsplan vereinbarten Terminen und Teilbeträgen. Vor Abnahme der Gesamtleistung durch den Auftraggeber oder den Endkunden erfolgen sämtliche Zahlungen als a-conto Zahlungen ohne Anerkennung der bisherigen Leistung als Erfüllungsleistung. Die Rechnungsstellung über die Schlussrate erfolgt in jedem Falle erst nach Abnahme der Gesamtleistung. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Schlussrate oder maximal 20% des Auftragswertes bis zum Ablauf der Gewährleistungsleistungszeit zurückzubehalten, ohne dass dadurch der Auftragnehmer zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt wäre. Unwesentliche Mängel bleiben unberücksichtigt.
3. Ist die Vereinbarung einer Gesamtvergütung nicht möglich, so kann im Ausnahmefall eine Vergütung nach tatsächlich erbrachtem Aufwand erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Parteien:
 - a) im Einzelvertrag eine Stundensatzvereinbarung getroffen haben,
 - b) wöchentlich vom Auftraggeber gegengezeichnete Stundennachweise durch den Auftragnehmer erstellt werden,
 - c) diese der Rechnung beigelegt sind.Die vereinbarten Stundensätze enthalten alle erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, Spesen und Überstundenzuschläge.
4. Rechnungen sind in dreifacher Ausfertigung unter Angabe von Bestellnummer, Bestellkennzeichen und Nummern jeder einzelnen Position an den Auftraggeber zu senden. Andernfalls setzen sie keine Zahlungsfristen in Gang.
5. Die Zahlung erfolgt nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Werktagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen netto durch Zahlungsmittel nach Wahl des Auftraggebers. Zahlungsfristen werden mit der späteren der folgenden Möglichkeiten in Gang gesetzt
 - a) Lieferung oder Abnahme der Leistung,
 - b) Eingang der Rechnung, oder
 - c) dem in der Bestellung genannten Liefertermin.
6. Zahlt der Auftraggeber vor Gefahrenübergang, gilt die Übereignung des Liefergegenstandes zu diesem Zeitpunkt als vereinbart, sofern der Auftraggeber nicht eine Sicherheit in Höhe der Zahlung angefordert und erhalten hat
7. Die Mehrwertsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.
8. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Tritt der Auftragnehmer seine Forderungen gegen den Auftraggeber entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Auftraggeber kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer oder den Dritten leisten.
9. Zahlungen des Auftraggebers gelten als geleistet, sobald sie durch den Auftraggeber zur Zahlung angewiesen sind.
10. Der Auftraggeber ist berechtigt, auch mit Forderungen, die verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG gegen den Auftragnehmer zustehen, aufzurechnen.
11. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Beistellungen, Werkzeuge

1. Beistellungen bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind vom Auftragnehmer unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für den zugrunde liegenden Auftrag zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Auftragnehmer Ersatz zu leisten und für diesen Zweck Versicherungen auf seine Kosten einzudecken. Das gilt auch für die berechnete Überlassung von auftragsgebundenem Material.
2. Bei Verarbeitung und Umbildung des Materials wird der Auftraggeber bereits mit ihrer Entstehung Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Der Auftragnehmer verwahrt die neue oder umgebildete Sache für den Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers am Leistungsergebnis in jeglicher Form ist hierdurch ausgeschlossen.
3. Das Eigentum an Hilfsmodellen, Werkzeugen, Modellen, Formen, etc. (im folgenden WERKZEUGE), die für die Erbringung der Vertragsleistung benötigt werden, geht mit Entstehung auf den Auftraggeber über. Werkzeuge sind somit wie Bestellungen durch den Auftraggeber zu betrachten. Der Auftraggeber hat das Recht, nach eigenem Ermessen die Auslieferung der Werkzeuge zu verlangen oder die Werkzeuge durch den Auftragnehmer, für den Auftraggeber kostenfrei, verschrotten zu lassen. Die Verschrottung von Werkzeugen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

4. Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber erhaltene und im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordene vertrauliche Unterlagen als Eigentum des Auftraggebers kennzeichnen und getrennt lagern. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer alle vertraulichen Unterlagen und Gegenstände unaufgefordert und unverzüglich an den Auftraggeber aushändigen. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

Datenaustausch, Datenverarbeitungen, EDV-Zugriffsberechtigungen

Der Auftraggeber bleibt ausschließlicher Eigentümer übermittelter Daten. Der Auftragnehmer erhält zum Zwecke der Auftragsarbeit ein nicht ausschließliches, beschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht. Soweit im Zuge der Auftragsarbeit beigelegte Daten verändert, ergänzt oder in anderer Weise verarbeitet werden, wird der Auftraggeber mit Entstehung alleiniger Berechtigter der veränderten Daten und des in den Daten verkörperten geistigen Eigentums. Der Auftragnehmer hat die ihm zur Verfügung gestellten Daten einschließlich der veränderten, ergänzten oder in anderer Weise verarbeiteten Daten vor jeglichem, nicht ausdrücklich durch den Auftraggeber autorisiertem Zugang zu schützen und entsprechende Schutzmaßnahmen auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Erhält der Auftragnehmer im Zuge der Auftragsarbeit EDV-Zugriff auf Systemnetze des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer verpflichtet, für EDV-Zugriffe ausschließlich die eigenen oder vom Auftraggeber schriftlich zugewiesenen, personenbezogenen Benutzerkennungen zu verwenden, sowie den Transfer und die Bearbeitung von Daten gemäß den Vorgaben des Auftraggebers auszuführen.

Untervergabe

Die Untervergabe von Aufträgen an Dritte ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber zulässig. Im Falle, dass der Auftragnehmer hiergegen schuldhaft verstößt, ist der Auftraggeber berechtigt, mit sofortiger Wirkung den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Ersatzansprüche in jeglicher Form geltend zu machen.

Abnahme

Gehört zum Bestellumfang die Installation oder Montage des Liefergegenstandes, ist eine formelle Abnahme erforderlich. Sie kann erst nach erfolgreich beendeter Testphase erfolgen. Im Übrigen gilt der Liefergegenstand 4 Wochen nach Ingebrauchnahme als abgenommen, soweit in dieser Zeit keine die Abnahme hindernden Mängel seitens des Auftraggebers geltend gemacht werden. Wird die Auftragsleistung des Auftragnehmers in eine Gesamtleistung des Auftraggebers gegenüber seinem Endkunden integriert, so findet eine Abnahme der Leistung des Auftragnehmers erst mit Abnahme der Auftraggeber-Gesamtleistung durch den Endkunden des Auftraggebers statt, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung bedarf. Zahlungen bedeuten in keinem Fall die Abnahme des Liefergegenstandes.

Mit Abnahme der Auftragsleistung tritt der Gefahrenübergang ein.

Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und gegen unbefugte Einsichtnahme, Verlust oder Verwendung zu sichern. Vom Auftraggeber überlassene oder auf Kosten des Auftraggebers gefertigte Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände verbleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen unbefugten Dritten ohne dessen schriftliche Genehmigung nicht zugänglich gemacht oder überlassen werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zugelassen. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind nach Fertigstellung der Arbeiten unter Beachtung der Geheimhaltungsvorschrift unaufgefordert an den Auftraggeber zu übergeben oder in Absprache mit dem Auftraggeber sicher zu vernichten. Der Auftragnehmer wird keine Kopien, Duplikate etc. zurückbehalten oder aufbewahren, es sei denn, er ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einer Archivierung verpflichtet. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Auftraggeber ihre Herausgabe verlangen, sobald der Auftragnehmer seine Pflichten verletzt.
2. Mitarbeiter und Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
3. Sofern im Auftrag nicht andere Regelungen getroffen werden, besteht diese Geheimhaltungsverpflichtung 5 Jahre nach Lieferung und/oder Leistung fort.



Mängelhaftung

1. Wird die Verjährungsfrist für Sachmängelhaftungsansprüche nicht gesondert vereinbart, leistet der Auftragnehmer Gewähr dafür, dass sich seine Auftragsleistung während eines Zeitraums von 36 Monaten ab Abnahme der Gesamtleistung durch den Auftraggeber oder dessen Endkunden, in jedem Fall aber nicht länger als 48 Monate ab Übergabe der Gesamtleistung an den Auftraggeber als fehlerfrei ausweist. Diese Verjährungsfrist gilt unabhängig von der betrieblichen Einsatzdauer. Fehler sind vom Auftraggeber, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftslaufes festgestellt werden, unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Mängelrüge unterbricht die Verjährungsdauer der Sachmängelansprüche hinsichtlich des mangelhaften Lieferteils bis zur vollständigen Beseitigung des Mangels. Rechtsmängel, Mängel an einem Bauwerk und Mängel an einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsdienstleistungen für Bauwerke besteht, verjähren nach der gesetzlichen Verjährungsfrist.
2. Der Auftraggeber kann nach eigener Wahl die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche geltend machen, sowie Ersatzlieferung oder Nachbesserung verlangen. Im Fall der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Mängel unverzüglich frei Bestimmungsort auf seine Kosten zu beseitigen oder die Leistung neu zu erbringen. Er hat alle im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder dem Ersatz anfallenden Kosten einschließlich erforderlicher Fahrt- und Reisekosten zu tragen.
3. In dringenden Fällen, z. B. bei Gefahr im Verzug oder in den Fällen, in denen eigene Leistungsverpflichtungen des Auftraggebers eine sofortige Nachbesserung erfordern, kann der Auftraggeber selbst oder durch Dritte ohne Fristsetzung die Nachbesserung auf Kosten des Auftragnehmers durchführen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer nach Eintritt des Verzugs geliefert hat.
4. Im Übrigen gelten ergänzend die gesetzlichen Regelungen.

Haftung

1. Wird der Auftraggeber aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung.
2. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Gewerbliche Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung erteilter und angemeldeter Schutzrechte ergeben. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und dessen Kunden von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen, Daten, etc. arbeitet und nicht weiß oder im Zusammenhang mit von ihm erbrachten Leistungen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
2. Im Verletzungsfall ist der Auftraggeber berechtigt auf Kosten des Auftragnehmers vom Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung, etc. des Liefergegenstandes zu erwirken. Ein darüber hinaus gehender Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.

Rechte am Arbeitsergebnis

4. Der Auftraggeber sowie die mit diesem verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG erhalten auf die Auftragsleistung als Ganzes, sowie auf deren wesentliche Teile ein ausschließliches, uneingeschränktes und unwiderrufliches Verwertungsrecht, welches übertragbar und durch die Gesamtvergütung abgegolten ist.
5. Hinsichtlich der in der Auftragsleistung enthaltenen Schutzrechte gelten folgende Bedingungen als vereinbart

Der Auftraggeber hat ein Vorrecht zur Schutzrechterlangung in Bezug auf alle Erfindungen, die im Rahmen der Auftragsarbeit vom Auftragnehmer bzw. dessen Arbeitnehmern allein oder gemeinsam mit Mitarbeitern des Auftraggebers gemacht werden. Der Auftragnehmer stellt die Möglichkeit der Wahrnehmung des Vorrechts des Auftraggebers sicher, indem er alle ihm im Zusammenhang mit der Auftragsarbeit gemeldeten oder ihm sonst zur Kenntnis gekommenen Erfindungen spätestens zwei Monate nach Meldung dem Auftraggeber schriftlich zur kostenlosen Übernahme anbietet. Ist der Auftraggeber an einer alleinigen Schutzrechterlangung im eigenen

Namen nicht interessiert, werden die Parteien sich entweder über eine gemeinsame Schutzrechtsanmeldung einigen oder der Auftraggeber wird schriftlich das Einverständnis zur alleinigen Schutzrechtsanmeldung seitens des Auftragnehmers erklären.

1. Im Fall einer alleinigen Schutzrechtsanmeldung durch den Auftragnehmer oder wenn der Auftragnehmer vor Auftragserteilung bei ihm vorhandene oder unabhängig von der Auftragsarbeit entstandene Schutzrechte in der Auftragsarbeit verwendet, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber und den mit diesem verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG hiermit das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, die Auftragsleistung mit den beinhalteten Schutzrechten in allen Nutzungsarten unentgeltlich beliebig zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszuteilen, zu ändern und zu bearbeiten.
2. Der Auftragnehmer ist für die Vergütung seiner Arbeitnehmer nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungsvergütungen alleine verantwortlich.
3. Im Falle der Beauftragung von Unterauftragnehmern ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass dem Auftraggeber sowie den mit diesem verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG die sinngemäß gleichen Rechte zur Verfügung stehen.

Kündigung, Vertragsbeendigung

1. Bei außerordentlicher Kündigung durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer lediglich berechtigt, seine bis zum Tage der Kündigung nachweislich erbrachten Leistungen nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zum gesamten Wert des jeweiligen Einzelauftrages zu verrechnen, soweit der Auftraggeber dafür Verwendung hat. Der Auftraggeber kann darüber hinaus auch teilweise fertiggestellte Leistungen gegen Erstattung der nachweislich entstandenen Kosten, höchstens aber des dem Wert der teilweise fertiggestellten Leistung im Verhältnis zum gesamten Wert des jeweiligen Einzelauftrages entsprechenden Betrages, verlangen.
2. Stellt der Auftragnehmer die Zahlungen ein oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall findet obige Ziffer 11.1 entsprechend Anwendung.

Corporate Responsibility des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze des MAN Code of Conduct für Lieferanten & Business Partner (wurde dem Auftragnehmer ausgehändigt und/ oder ist abrufbar unter http://www.man.eu/man/media/content_medien/doc/global_corporate_website_1/unternehmen_1/MAN_Code_of_Conduct_Suppliers_and_Business_Partners_DE.pdf).
2. Soweit der Auftragnehmer Dritte nach Maßgabe der Vorschriften zur Untervergabe (s.o.) zur Erfüllung seiner Aufgaben aus der mit dem Auftraggeber bestehenden Geschäftsbeziehung einsetzt, verpflichtet er sich, auch diesen den MAN Code of Conduct für Lieferanten & Business Partner auszuhändigen und sie zu dessen Einhaltung zu verpflichten.
3. Sollte der Auftragnehmer gegen die Grundsätze des MAN Code of Conduct für Lieferanten & Business Partner verstoßen, hat der Auftraggeber ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der jeweiligen vertraglichen Beziehung mit sofortiger Wirkung.

Sonstige Vereinbarungen

1. Erfüllungsort für die Leistungen und Lieferungen aus dem jeweiligen Einzelauftrag ist der Hauptsitz oder der Sitz der auftraggebenden Niederlassung oder Gesellschaft des Auftraggebers, soweit nicht im Einzelvertrag ein anderer Erfüllungsort benannt wird.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Augsburg.
3. Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt ausschließlich das für inländische Rechtsbeziehungen anwendbare Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Im Falle, dass es sich bei den Leistungen, die der Auftragnehmer zu erbringen hat, um Werkleistungen im Sinne von § 651 BGB handelt, finden in Abweichung zu § 651 BGB anstelle der kaufrechtlichen Bestimmungen des BGB die Bestimmungen des Werkvertragsrechts entsprechend und ergänzend zu diesen Bedingungen Anwendung.



REACH

1. Die REACH-Verordnung (VO (EG) Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien schreibt Registrierungs-, Melde- und Informationspflichten vor und enthält Stoffbeschränkungen und Stoffverbote. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Verordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu kennen und bei Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag jeweils vollumfänglich und fristgerecht zu erfüllen. Insbesondere verweist der Besteller auf die Informationspflichten zu SVHC-Stoffen in Erzeugnissen (Art. 33, Kandidatenliste und Anh. XIV REACH) und die Verwendungsbeschränkungen (Art. 55 – 66, Anh. XIV und XVII REACH), deren Listen ständig erweitert werden. Sollten sich aufgrund der REACH-Verordnung und ihrer Forderungen Änderungen für MDT-Produkte ergeben, so hat der Auftragnehmer den Besteller umgehend davon in Kenntnis zu setzen, so dass ggf. notwendig werdende Stoffsubstitutionen rechtzeitig erarbeitet werden können. Alle relevanten Informationen schicken Sie bitte an die Mailbox: REACH@mandieselturbo.com. Zur Kommunikation verwenden Sie bitte das Formular „REACH: Standard-Kommunikation entlang der Lieferkette“. Das Dokument finden Sie unter: dieselturbo.man.eu/documentation/supplier-documents.